



Ergänzungsbestimmungen

der Schützengilde Vorwerk im SC Vorwerk e.V.
gemäß § 18 Absatz 4 und 5 der Hauptsatzung
der Satzung des Sportclub Vorwerk e.V.

beschlossen durch die Abteilungsversammlung
der Schützengilde Vorwerk im SCV e.V.
am 08. März 1984;

bestätigt durch den Vorstand des SCV e.V.
am 09. Oktober 1985;

in Kraft getreten gemäß § 12 dieser Bestimmungen
am 10. Oktober 1985.

§ 1 Erstreckungsbereich der Ergänzungsbestimmungen (EB)

Die Satzung des Sportclub Vorwerk e.V. ist für die Abteilung Schützengilde Vorwerk im SCV e.V. uneingeschränkt gültig. In den EB werden lediglich abteilungsinterne Regelungen ergänzt. Sie widersprechen nicht der Hauptsatzung.

§ 2 Name der Abteilung

Die Abteilung - gegründet 1954 - führt den Namen
Schützengilde Vorwerk im SCV e.V.

Die Abteilung ist Mitglied im Deutschen Schützenbund, des Landes-sportbundes, seiner Gliederungen und Fachverbände und entrichtet ihre Beiträge hierzu selbständig.

§ 3 Zweck der Abteilung

Die Schützengilde Vorwerk im SCV e.V. betreibt den Schießsport in Übung und Wettkampf in allen Altersklassen in Ausfüllung der in § 2 der Hauptsatzung des SCV e.V. formulierten Ziele.

§ 4 Selbständigkeit der Abteilung

Die Selbständigkeit der Abteilung umfaßt:

1. das Recht zur Aufnahme von Mitgliedern, Ablehnung der Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern. §§ 4 - 9 der Hauptsatzung bleiben unberührt;
2. die eigene Kassenführung gemäß §§ 9 und 17 der Hauptsatzung ;
3. die Eigenverantwortlichkeit gegenüber den Fachverbänden, denen die Gilde angeschlossen ist;
4. die Befugnis zum Erlaß eigener Stand- und Schießordnungen;
5. das Recht auf Durchführung eigener Veranstaltungen.

§ 5 Organe

Die Schützengilde wird geleitet und verwaltet durch:

1. die Mitgliederversammlung;
2. den geschäftsführenden Vorstand;
3. den erweiterten Vorstand;
4. den Ehrenrat gemäß § 19 der Hauptsatzung

§ 6 Leitung der Schützengilde

Der Leitung der Schützengilde gehören an:

- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| 1. der erste Vorsitzende | |
| 2. der zweite Vorsitzende | |
| 3. der Schatzmeister | 3 a. sein Stellvertreter |
| 4. der Schriftführer | 4 a. sein Stellvertreter |
| 5. der Schießsportleiter | 5 a. sein Stellvertreter |
| 6. die Damenleiterin | 6 a. ihre Stellvertreterin |
| 7. der Jugendleiter | 7 a. sein Stellvertreter |
| 8. der "aupschaffer | 8 a. sein Stellvertreter |
| 9. der Spielmannszugleiter | 9 a. sein Stellvertreter. |

Die Vorstandsmitglieder zu Nr. 1 - 4 bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Vorstandsmitglieder werden auf den gemäß § 12 der Hauptsatzung stattfindenden Jahreshauptversammlungen auf die Dauer von zwei Jahren nach folgendem Modus gewählt:

in geraden Jahren: 1,3,4a,5,6a,7,8a,9;

in ungeraden Jahren: 2,3a,4,5a,6,7a,8,9a. ¹⁰

Die Vorstandsämter zu Nr. 9 und 9a sind dabei lediglich zu bestätigen. § 15 der Hauptsatzung ist zu beachten.

§ 7 Gildenversammlung

Die Versammlung der Gildenmitglieder ist das oberste Organ der Gilde. Ihr obliegt:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und der Kassenprüfberichte;
2. die Entlastung des Vorstandes;
3. die Wahlen zum Vorstand;
4. Beschlußfassung über gildeninterne Angelegenheiten und über Anträge;
5. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern zur Beschlußfassung durch den Hauptvorstand des SCV e.V.;
6. Änderungsvorschläge zu dieser EB zur Beschlußfassung durch den Hauptvorstand des SCV ;
7. Genehmigung von Kassengeschäften, die aus dem Vermögen der Schützengilde getätigt werden und für sich den Betrag von DM 5.000,-- übersteigen;
8. Vorschlag zur Auflösung der Gilde zur Beschlußfassung durch den Hauptvorstand des SCV nach den Bestimmungen des § 24 der Hauptsatzung.

§ 8 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Geldmittel der Gilde. Alle Ausgabeanweisungen müssen neben seiner eigenen eine zweite Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des zweiten Vorsitzenden aufweisen. Erkann Ausgaben bis zu DM 700,-- selbst tätigen; bis zu einem Betrag von DM 5.000,-- bedarf es der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes. Der Schatzmeister führt das Mitgliederverzeichnis und fertigt die offiziellen Meldungen an die Fachverbände.

§ 9 Schriftführung

Der Schriftführer verwaltet das Schriftgut der Gilde. Er führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Er besorgt die Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen. Außerdem ist er zuständig für Presseberichte und Kontaktnahme zur örtlichen Presse bei größeren Veranstaltungen und Sportereignissen.

§ 10 Kassenprüfer

Ständig müssen zwei gleichberechtigte Kassenprüfer im Amt sein. Nach Ablauf einer Wahlperiode von einem Jahr scheidet der Amtsälteste automatisch aus. Die Jahreshauptversammlung wählt einen neuen Kassenprüfer aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder wieder hinzu. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 21 der Hauptsatzung.

§ 11 Änderung der Ergänzungsbestimmungen

Änderungen dieser EB können gemäß § 23 der Hauptsatzung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Gildenversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand des SCV e.V.

§ 12 Schlußbestimmungen

Die EB treten gemäß § 18 der Hauptsatzung am Tage nach der Bestätigung durch den Hauptvorstand des SCV e.V. in Kraft.



Hiebner, 1. Vorsitzender

Neufassung § 6 Ergänzungsbestimmungen (schtz2/32)

Der Leitung der Schützengilde gehören an:

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------|
| 1. der 1. Vorsitzende | |
| 2. der/die 2. Vorsitzende | |
| 3. der 1. Schatzmeister | 3a. der 2. Schatzmeister |
| 4. der 1. Schriftführer | 4a. der 2. Schriftführer |
| 5. der 1. Schießsportleiter | 5a. der 2. Schießsportleiter |
| 6. die 1. Damenleiterin | 6a. die 2. Damenleiterin |
| 7. der/die 1. Jugendleiter/in | 7a. der/die 2. Jugendleiter/in |
| 8. der 1. Hauptschaffer | 8a. der/die 2. Hauptschaffer/in |
| 9. der 1. Hauswart | 9a. der 2. Hauswart |
| 10. der/die 1. Jugendsprecher/in | 10a. d. 2. Jugendsprecher/in |

Wahl in geraden Jahren:

1, 3, 4a, 5, 6a, 7, 8a, 9, 10a

Wahl in ungeraden Jahren:

2, 3a, 4, 5a, 6, 7a, 8, 9a, 10.

Die Vorstandsämter zu 10 und 10a sind von der HV nur zu bestätigen. § 15 Hauptsatzung ist zu beachten (Bestätigung der Vorsitzenden durch die HV des SCV e.V.).